



## Stadt Überlingen/ Bodensee

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 25.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Überlingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Gültig bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

#### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben gültig.

#### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (d.h. bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurück genommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

#### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

- (2) Zur gleichen Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 04.05.2011 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach §2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:  
Überlingen, den 27.07.2018

Jan Zeitler  
Oberbürgermeister

**Gebührenverzeichnis**  
**(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 25.07.2018)**

**Inhaltsverzeichnis**

Gegenstand	Nummer
<b>I. Allgemeine Gebührentatbestände</b>	
Allgemeine Verwaltungsgebühr	1
Rechtsbehelfe	2
Fotokopien und Ausdrücke	3
Fotokopien und Ausdrücke aus Plänen	4
<b>II. Bereich Bürgerservice "Ü-Punkt"</b>	
Bestätigungen	5
Melderecht	6
Fundsachen	7
Fischereischeine	8
Weitere öffentliche Leistungen im Bereich „Ü-Punkt“	9
<b>III. Bereiche Standesamt und Öffentliche Ordnung</b>	
Öffentliche Leistungen im Personenstandswesen	10
Bestattungsrecht	11
Straßenrechtliche Sondernutzung	12
Polizeirecht	13
Allgemeine öffentliche Leistung im Immissionsschutzgesetz	14
Allgemein öffentliche Leistung im Sammlungswesen	15
<b>IV. Bereich Gewerbe- und Gaststättenrecht</b>	
Gewerberecht	16
Gaststättenrecht	17
<b>V. Bereich Waffen- und Sprengstoffrecht</b>	
Waffenrecht	18
Sprengstoffrecht	19
<b>VI. Bereich Bauordnung</b>	
Kaufpreissammlung und Bodenrichtwerte	20
Ausstellung eines Negativzeugnisses für Stadtsanierung	21
Baurecht	22
<b>VII Sonstige Bereiche</b>	
Denkmalschutzrecht	23
Öffentliche Leistung im Bereich Abwasserbeseitigung	24
Öffentliche Leistung im Bereich der Überlinger Häfen	25
Liegenschaften, Beiträge, Grundbucheinsicht	26

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

**Gebührenverzeichnis**

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Gebühr Euro
<b>I Allgemeine Gebührentatbestände</b>		
1	<p><b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist</li> <li>• Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</li> <li>• Zurücknahme eines Antrags</li> <li>• Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</li> <li>• Ausnahmen, Befreiungen von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen</li> <li>• Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen, Versagungen, Widerrufe, Rücknahmen, Verbote und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</li> <li>• Bescheinigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)</li> </ul>	13,75 €/ZE
2	<p><b>Rechtbehelfe</b> (Widerspruch, Gegenvorstellung, usw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden</li> <li>• bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen</li> </ul>	14,00 €/ZE
3	<p><b>Fotokopien und Ausdrucke</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.</li> </ul>	1,80 €/Seite
4	<p><b>Fotokopien und Ausdrucke aus Plänen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, digitale Flächenkarten/ -daten, etc.)</li> </ul>	15,40 €/Fall
<b>II. Bürgerservice „Ü-Punkt“</b>		
5	<p><b>Bestätigungen (inkl. Fotokopie)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amtliche Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln</li> <li>• Amtliche Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift</li> <li>• Werden Schulzeugnisse bestätigt, so kommt nur die ermäßigte Gebühr zum Ansatz (Zeugnisse, Bescheinigungen, etc. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse)</li> </ul>	5,55 €/Fall  2,00 €/Fall
6	<b>Melderecht</b>	

6.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
6.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	11,85 €/Fall
6.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,85 €/Fall
6.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	35,65 €/Fall
6.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung für (Ober-) Bürgermeisterwahlen (§10 Abs. 4 KomWG)	21,15 €/Fall
6.3	Meldebestätigung/Aufenthaltsbescheinigung	
6.3.1	Für eine Einzelpersonen	6,30 €/Fall
6.3.2	Für jede weitere Person einer Familie	1,55 €/Fall
6.3.3	erweiterte Meldebescheinigung	6,30 €/Fall
6.4	Auskünfte/Bestätigungen/Bescheinigungen der Meldebehörde, die über die E-Bürgersdienste beantragt werden	3,95 €/Fall
6.5	Sonstige Bestätigungen/Bescheinigungen der Meldebehörde unter anderem: Lebensbescheinigung für private Renten, Versicherungen, etc..	11,85 €/Fall
<b>7</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer	
7.1	bei Sachen bis zu 20 € Wert (z. B. gebrauchte Kleidungsstücke, einfache Schlüssel, einfaches Spielzeug, Krankenversicherungskarten, Schülerausweise, etc.)	gebührenfrei
7.2	bei Sachen über 20 € bis zu 100 € Wert (z. B. Dokumente, Ausweise, Schlüssel (nicht Schließanlage), etc.)	7,50 €/Fall
7.3	bei Sachen über 100 € Wert (z. B. Schlüssel für Schließanlagen) Bei der Aushändigung an den Finder werden keine Gebühren erhoben.	23,75 €/Fall
<b>8</b>	<b>Fischereischeine</b> Erteilung eines Fischereischeines oder Einziehung der Fischereiabgabe	
8.1	bei Fischereischeinen für Erwachsene	12,65 €/Fall
8.2	bei Jugendfischereischeinen	3,15 €/Fall
<b>9</b>	<b>Weitere Öffentliche Leistungen im Bereich „Ü-Punkt“</b>	
9.1	Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Unterlagen für Führerscheine	11,85 €/Fall
9.2	Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Unterlagen für Jagdscheine	5,55 €/Fall
9.3	Ortskundeprüfung für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxis	47,50 €/Fall
<b>III. Standesamt und Öffentliche Ordnung</b>		
<b>10</b>	<b>Öffentliche Leistung im Personenstandswesen</b>	

10.1	Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	34,15 €/Fall
10.2	Eintragung der Religion ins Geburtenregister	20,10 €/Fall
<b>11</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	22,95 €/Fall
11.2	Ausnahmebewilligung zur Urnenbeisetzung an anderen Orten (§33 BestattG und § 22 Abs. 3 BestattVO)	68,90 €/Fall
11.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	14,55 €/ZE
<b>12</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
12.1	Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	14,38 €/ZE
12.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	19,40 €/Fall
<b>13</b>	<b>Polizeirecht</b>	
13.1	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten</li> <li>• Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind</li> <li>• Verfügung bei Verstößen gegen die Polizeiverordnung der Stadt</li> <li>• Verfügung von Betreuungsverboten</li> </ul>	16,00 €/ZE
13.2	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (Hundehaltung)	14,60 €/ZE
<b>14</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistung im Immissionsschutzrecht</b> Ausnahmegenehmigungen nach BlmschG bzw. angeschlossener Verordnungen	16,05 €/ZE
<b>15</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistung im Sammlungswesen</b> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	64,20 €/ZE
<b>IV. Gewerbe und Gaststättenrecht</b>		
<b>16</b>	<b>Gewerberecht</b>	
16.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) Gewerbean-, Gewerbeab- oder Gewerbeummeldung	47,50 €/Fall
16.2	Erteilung einer Gewerbebestätigung	17,40 €/Fall
16.3	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	
16.3.1	Einfache Auskunft	17,25 €/Fall
16.3.2	Erweiterte Auskunft	20,70 €/Fall
16.4	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 3 GewO)	93,90 €/Fall
16.5	Festlegung von Märkten, Messen, Ausstellungen, etc. (§ 69 GewO)	64,05 €/Fall
16.6	Reisegewerbekarte	
16.6.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte	93,90 €/Fall

	(§§ 55, 55d GewO, § 1 Ausl-ReiseGewV)	
16.6.2	Ergänzung, Erweiterung, Änderung, Erteilung einer Zweitschrift; Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht	31,30 €/Fall
16.7	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) Untersagung oder Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	16,00 €/ZE
16.8	Sonstige öffentliche Leistung im Gewerbebereich, unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)</li> <li>• Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)</li> <li>• Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)</li> <li>• Erlaubnis zum Betrieb des Pfand-, Versteigerungs- oder Bewachungsgewerbes (§§ 34 ff. GewO)</li> <li>• Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)</li> <li>• Erlaubnis zu Schaustellungen von Personen (§ 33 a GewO)</li> <li>• Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)</li> </ul>	15,85 €/ZE
<b>17</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
17.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (Erlaubnis zum Ausschank von Alkohol, § 12 GastG)	24,75 €/Fall
17.2	Gaststättenerlaubnis Persönliche Erlaubnis und persönliche Erlaubnis bei mehreren Erlaubnisinhabern (§ 2 GastG) sowie Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	13,30 € -1830 €
17.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	67,70 €/Fall
17.4	Sonstige öffentliche Leistung im Gaststättenrecht, unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)</li> <li>• Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)</li> <li>• Rücknahme oder Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)</li> </ul>	15,20 €/ZE
<b>V. Waffen- und Sprengstoffrecht</b>		
<b>18</b>	<b>Waffenrecht</b>	
18.1	Ausstellung einer grünen oder gelben Waffenbesitzkarte	54,40 €/Fall
18.2	Eintragung/Austragung in eine Waffenbesitzkarte	
18.2.1	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	50,35 €/Fall
18.2.2	Eintragung oder Austragung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eintragung einer Waffe, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung oder bei der Eintragung einer weiteren</li> </ul>	21,90 €/Fall



	Erwerbsberechtigung vorgenommen wird <ul style="list-style-type: none"> <li>• Austragung einer Waffe</li> <li>• Eintragung oder Austragung eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder sonstiger wesentlicher Waffenteile</li> </ul>	
18.2.3	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb (§ 10 Abs. 3 WaffG)	30,05 €/Fall
18.3	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	38,15 €/Fall
18.4	Waffenschein	
18.4.1	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	78,75 €/Fall
18.4.2	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	46,25 €/Fall
18.5	Einwilligungen Europäische Gemeinschaft (EG), unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einwilligung zum Erwerb in einem anderen Mitgliedstaat</li> <li>• Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen aus einem anderen Mitgliedstaat</li> <li>• Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG</li> <li>• Einwilligung zum Mitbringen bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses</li> </ul>	30,05 €/Fall
18.6	Feuerwaffenpass	
18.6.1	Ausstellung oder Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 WaffG)	46,25 €/Fall
18.6.2	Sonstige Änderungen/Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	13,30 €/ZE
18.7	Überprüfung der Aufbewahrung von Waffen	13,20 €/ZE
18.8	Regelprüfung der Zuverlässigkeit	32,05 €/Fall
18.9	Sonstige öffentliche Leistung im Waffenrecht, unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler (§ 17 WaffG)</li> <li>• Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis</li> <li>• Waffenhandels- und Munitionshandelserlaubnis</li> <li>• Schießstanderlaubnis und Überprüfung von Schießstätten</li> <li>• Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen öffentlichen Leistung, sowie Ablehnung eines Antrages</li> </ul>	12,15 €/ZE
<b>19</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
19.1	Erteilung einer Erlaubnis (§§ 7, 20, 27 SprengG)	12,15 €/ZE
19.2	Bewilligung von Ausnahmen von Verkaufs- und Abbrennverboten	43,90 €/Fall
19.3	Bestätigung der Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	43,90 €/Fall

19.4	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	43,90 €/Fall
19.5	Sonstige öffentliche Leistung im Sprengstoffrecht, unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatzausfertigung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis</li> <li>• Widerruf oder Rücknahme einer sprengstoffrechtlichen öffentlichen Leistung</li> <li>• Ablehnung eines Antrags</li> </ul>	15,80 €/ZE
<b>VI. Bauordnung</b>		
<b>20</b>	<b>Kaufpreissammlung und Bodenrichtwerte</b>	
20.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung (je Vergleichsgrundstück)	29,30 €/Fall
20.2	Auskunft über Bodenrichtwerte (je Grundstück)	14,65 €/Fall
<b>21</b>	<b>Ausstellung eines Negativzeugnisses für Stadtsanierung</b> (§ 144 und 145 BauGB)	16,45 €/ZE
<b>22</b>	<b>Baurecht</b> Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300-469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Bei Änderungs-/ Nachtragsbaugesuchen sind nur die Baukosten der Änderung heranzuziehen.	
22.1	Kenntnisgabeverfahren	
22.1.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
22.1.1.1	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	3,31 ‰
22.1.1.2	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	368,05 €/Fall
22.1.2	Nachbarteilnahme im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) (je Nachbar)	11,30 €/Fall
22.2	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	3,73 ‰ Mindestgebühr: 213,20 €
22.3	Baugenehmigungsverfahren	
22.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	5,93 ‰, Mindestgebühr: 247,10 €
22.3.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	4,87 ‰, Mindestgebühr: 247,10 €
22.3.3	Teilbaufreigabe (ab 3. Freigabe)	17,75 €/Fall
22.3.4	Genehmigung von Werbeanlagen	
22.3.4.1	bei unbeleuchteten Anlagen	40,20 €/0.5 m <sup>2</sup>
22.3.4.2	bei beleuchteten Anlagen	60,30 €/0.5 m <sup>2</sup>
22.4	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen	65,60 € - 32.803 €

	Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans (je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung)	
22.5	Bauüberwachung	
22.5.1	Bauüberwachung und eine Abnahme (§ 66, § 67 LBO)	1,03 ‰
22.5.2	jede weitere Abnahme	15,95 €/ZE
22.6	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich Baurecht	
22.6.1	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	15,95 €/ZE
22.6.2	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten, Brandverhütungsschau	15,20 €/ZE
22.6.3	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 WEG)	10,30 € - 4156,00 €
22.6.4	Bearbeitung einer Baulast-Übernahmeerklärung (§ 71 LBO)	13,30 €/ZE
22.6.5	Auskunft über Baulasten	13,20 €/Fall
22.6.6	Beratung von Bauherren oder Planverfassern	15,55 €/ZE
22.6.7	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen (z.B. Einstellung, Nutzungsuntersagung, Instandsetzung, Abbruchsanordnung)	14,30 €/ZE
22.6.8	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	125,10 €/Fall
22.6.9	Ablehnung von Bescheiden	14,05 €/ZE
22.6.10	Rücknahme von Anträgen	14,05 €/ZE
<b>VII. Sonstige Bereiche</b>		
<b>23</b>	<b>Denkmalschutzrecht</b>	
23.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	14,05 €/ZE
23.2	Denkmalschutzrechtliche Anordnung	15,40 €/ZE
23.3	Erteilung einer Bescheinigung (nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG oder §§ 7h, 10f, 11a EstG)	16,45 €/ZE
<b>24</b>	<b>Öffentliche Leistung im Bereich Abwasserbeseitigung</b>	
	Genehmigung von Entwässerungsgesuchen	168,45 €/Fall
<b>25</b>	<b>Öffentliche Leistung im Bereich der Überlinger Häfen</b>	
25.1	Anträge zum Eintrag in die Bewerberliste	39,90 €/Fall
25.2	Anträge zur Begründung einer Bootsgemeinschaft	77,25 €/Fall
25.3	Anträge zu Vertragsänderungen (Platztausch)	81,80 €/Fall

<b>26</b>	<b>Liegenschaften, Beiträge, Grundbucheinsicht</b>	
26.1	Erteilung einer Bescheinigung im Bereich Beiträge	15,05 €/ZE
26.2	Ausstellung eines Negativattestes im Bereich Liegenschaften (§ 28 Abs. 1 BauGB - Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
26.2.1	bis 50.000 €	30,00 €/Fall
26.2.2	über 50.000 € bis 300.000 €	60,00 €/Fall
26.2.3	über 300.000 € bis 500.000 €	90,00 €/Fall
26.2.4	über 500.000 € bis 750.000 €	120,00 €/Fall
26.2.5	über 750.000 € bis 1.000.000€	150,00 €/Fall
26.2.6	über 1.000.000 €	180,00 €/Fall